

## **Benutzungsordnung Seeweiherhalle**

### **1. Öffentliche Einrichtungen**

Die Seeweiherhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Weißenburg i. Bay..

### **2. Nutzungszweck**

Die Räume und deren Einrichtungen dienen zur Durchführung des Schul- und Vereinssports mit Trainings- und Wettkampfbetrieb, von Tagungen, Versammlungen, Konzerten, Theateraufführungen, Ausstellungen, für sonstige kulturelle, gesellschaftliche und gewerbliche Veranstaltungen.

Veranstaltungen von in Deutschland nicht anerkannten Religionsgemeinschaften sind nicht zugelassen. Eine Vermietung an Parteien oder Parteien nahestehenden politische Organisationen und Stiftungen ist ebenfalls nicht zugelassen. Weiterhin nicht zugelassen ist die Durchführung von Polterabenden, Hochzeiten und sonstigen privaten Familienfeiern.

### **3. Beschränkung der Nutzung und Besucherzahl**

Die Mehrzweckhalle wird für höchstens zehn Großveranstaltungen schulischer, kultureller und gesellschaftlicher Art unter der Inanspruchnahme der Nachtzeit pro Jahr vermietet. Die maximale zulässige Benutzerzahl ist grundsätzlich auf 1.000 Personen begrenzt. Die Anzahl sportlicher Veranstaltungen unter der Inanspruchnahme der Nachtzeit ist auf acht pro Jahr begrenzt.

Der Vereinssport (Trainingsstunden) ist Montag bis Freitag bis 21.30 Uhr und Samstag bis 18.00 Uhr möglich.

### **4. Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis wird privatrechtlich ausgestaltet. Mit den Nutzern sind entsprechende Mietverträge abzuschließen.

### **5. Schriftlicher Mietvertrag, Bestandteile**

Der Mietvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und die Stadt Weißenburg i.Bay.. Bestandteil des Mietvertrages sind die per Stadtratsbeschluss festgelegten Entgeltsätze, die Turnhallenordnung und die Auflagen zur Bewirtschaftung sowie der jeweilige brandschutzrechtlich genehmigte Bestuhlungsplan.

## **6. Vermietung der Mehrzweckhalle**

Die Anmietung der Räume und Einrichtungen der Halle für Veranstaltungen und Sportwettkämpfe durch Vereine oder Dritte ist bei der Stadtverwaltung mindestens einen Monat vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. In der schriftlichen Anfrage sind anzugeben:

- a) die Art der Veranstaltung
- b) Beginn und Ende der Veranstaltung
- c) Verantwortlicher Leiter im Sinne der Versammlungsstättenverordnung
- d) Bewirtung (Getränke und/oder Speisen)
- e) Nachweis Veranstalterhaftpflicht

Für die Vermietung gelten die in Anlage 1 genannten Nutzungsentgelte zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (z. Zt. 19%)

Nicht enthalten sind eventuelle Personal- und Regiestunden für städtisches Personal oder Personaldienstleistungen Dritter für Organisations- oder Auf- und Abbauarbeiten oder Reinigungskosten. Diese Leistungen können zusätzlich verrechnet werden.

## **7. Art der Nutzung**

Die Halle darf nur zu dem in der Anfrage genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

## **8. Rechte des Veranstalters**

Der Mietvertrag berechtigt den Veranstalter, im Vertrag bezeichnete Räume, Einrichtungen zu den genannten Zeiten nur für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüberhinausgehende Inanspruchnahmen können bei der Stadtverwaltung rechtzeitig vorher beantragt werden. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Stadtverwaltung.

## **9. Priorität von Veranstaltungen**

Folgende Belegungskriterien gelten grundsätzlich:

1. Belegungen der Schulen
2. Städtische Veranstaltungen
3. Belegung der örtlichen Sportvereine (Trainingsbetrieb) und Sportwettkämpfe der örtlichen Sportvereine
4. Nichtkommerzielle Veranstaltungen ohne Gewinnabsichten
5. Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter
6. Märkte und Verkaufsveranstaltungen

Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.

## **10. Nutzung Kiosk Cateringküche**

Zur gastronomischen Begleitung von Sportwettkämpfen und Veranstaltungen steht im 1. OG ein Kiosk und im EG eine Cateringküche zur Verfügung. Das Anbieten und der Verkauf von Speisen und Getränken erfolgt bei Sportveranstaltungen ausschließlich in diesen dafür vorgesehen Räumen. Für die Nutzung wird ein Nutzungsentgelt bzw. eine Kautions gem. Anlage 1 berechnet. Die Hinterlegung einer „Dauerkautions“ eines Nutzers ist möglich.

## **11. Sonstiges**

Die Nutzer haben die Mietsache pfleglich zu behandeln, etwaige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung zu melden.

Beim Handballsport dürfen nur wasserlösliche, vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Haftmittel verwendet werden.

Im Spiel- und Trainingsbetrieb darf die Halle nur mit Hallensportschuhen betreten werden.

## **12. Schlussbestimmungen**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Weißenburg i.Bay., 28.02.2022

Jürgen Schröppel  
Oberbürgermeister